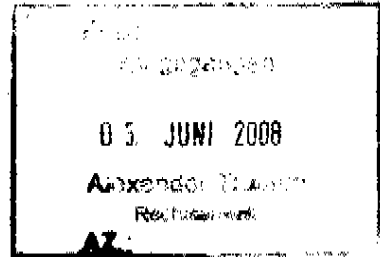


Aktenzeichen:
80 C 369/07

Verkündet am 03.06.2008

Loos, JOSekr
als Urkundsbeamteter der Geschäftsstelle

Ausfertigung



2-9.

Amtsgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Alexander Thamm,
Atzelbuckelstraße 26, 68259 Mannheim

gegen

Thomas Fink, Fritz-Kohl-Straße 5, 55122 Mainz

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Möller, Post, Fenger,
Weberstr. 19 A, 55130 Mainz

wegen Feststellung

hat das Amtsgericht Mainz durch Richter am Amtsgericht Kagerbauer
im schriftlichen Verfahren aufgrund der von den Parteien bis zum 22.4.2008 eingereichten
Schriftsätze
für Recht erkannt:

- Seite 2 von 7 -

1. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, an den Beklagten einen Betrag von insgesamt 1.710,74 EUR aufgrund des am 9.5.2007 unterzeichneten Formulars zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

- Seite 3 von 7 -

Tatbestand

Der Kläger betreibt ein kleines Lebensmittelgeschäft im ländlichen Bereich. Der Beklagte übersandte ihm am 6.5.2007 ein Formular, das als "Handelsregisterzentrale für Industrie, Handel und Gewerbe" überschrieben war und in dem um Angaben zur Betriebsauskunft des Klägers nachgefragt wurde. Der Kläger fügte die sein Gewerbe betreffenden Angaben in das Formular handschriftlich ein und faxte es am 9.5.2007 von ihm unterschrieben an den Beklagten zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das vorbezeichnete Formular (Bl. 12 GA) Bezug genommen.

Der Beklagte nimmt den Kläger wegen eines ihm erteilten Auftrags zur Eintragung seiner Daten in die Gewerberegister-Onlinedatenbank außergerichtlich auf Zahlung von Entgelt in Anspruch.

Der Kläger wiederum hat mit Schreiben vom 2.7.2007 (Bl. 13, 14 GA) eine von ihm in dem Formular eventuell abgegebene Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung und hilfsweise wegen Inhaltsirrtums angefochten.

Mit der Klage begehrt er die Feststellung, dass er dem Beklagten aufgrund des am 9.5.2007 unterzeichneten Formulars kein Entgelt, insbesondere nicht für den Zeitraum von zwei Jahren insgesamt 1.710,74 EUR, schulde.

Der Kläger ist der Auffassung, das Formular sei so ausgestaltet, dass dessen Empfänger gerade bei Übersendung per Telefax nicht damit rechneten, einen entgeltlichen Anzeigenvertrag zu schließen. Der Beklagte habe das Formular so aufgebaut, dass die Empfänger arglistig getäuscht würden. Das Formular suggeriere, dass es lediglich dem Datenabgleich für Branchenverzeichnisse diene. Auf ein Entgelt werde lediglich an versteckter Stelle hingewiesen, und zwar zum einen unter dem Hinweis gemäß § 33 BDSG. An anderer Stelle, und zwar unter der Rubrik Auftrag, werde im Fließtext und ebenfalls nicht hervorgehoben aufgeführt, dass der unter dem Hinweis gemäß § 33 BDSG enthaltene Monatsbeitrag von 59,90 EUR für die Basisauskunft für eine fest vereinbarte Vertragsdauer von zwei

- Seite 4 von 7 -

Jahren berechnet werde.

Die gesamte Ausgestaltung des Formulars erwecke den Eindruck, dass es hier lediglich um eine Zustimmung zur Datenveröffentlichung gehe. Davon sei er -der Kläger- auch ausgegangen und nicht von einem Angebot des Beklagten auf Abschluss eines Anzeigenauftrags.

Der Kläger beantragt,

1. festzustellen, dass er nicht verpflichtet sei, an den Beklagten einen Betrag von insgesamt 1.710,74 EUR aufgrund des am 9.5.2007 unterzeichneten Formulars zu bezahlen,
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 192,90 EUR zuzüglich 8 Prozentpunkte Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 17.7.2007 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung,

der Kläger habe sein Angebot am 9.5.2007 angenommen, so dass ein wirksamer Vertrag zustande gekommen sei. Die Entgeltlichkeit für die Basisauskunft ergebe sich hinreichend deutlich aus seinem Angebot. Unter der Rubrik Auftrag sei schließlich die Vertragsdauer von zwei Jahren ausdrücklich aufgeführt. Eine Täuschung des Klägers liege nicht vor. Der Kläger sei nach eigener Darstellung Kaufmann und schon von daher verpflichtet, sich vor Leistung seiner Unterschrift umfassend zu informieren. Soweit er den Vertrag "blind" unterzeichnet habe, sei er auch keinem Irrtum unterlegen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

- Seite 5 von 7 -

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Ein Feststellungsinteresse des Klägers besteht, da sich der Beklagte -insoweit unwidersprochen- außegerichtlich eines Zahlungsanspruchs gegen den Kläger aus dessen streitgegenständlichen Rückfax vom 9.5.2007 berührt.

Der Kläger hat die Annahmeerklärung vom 9.5.2007 durch sein Schreiben vom 14.06.2007 (Bl. 105 GA) nach Auffassung des Gerichts wegen arglistiger Täuschung (§ 123 Abs. 1 BGB) wirksam angefochten. Dies führt zu ihrer Nichtigkeit (§ 142 Abs. 1 BGB).

Das mit "Handelsregisterzentrale für Industrie, Handel und Gewerbe" überschriebene Formular mit der Unterbezeichnung "www.gewerberegister-online.com" erweckt durch Wortwahl und äußere Gestaltung den Eindruck, es handele sich um die Aufnahme von Daten Gewerbetreibender in ein offizielles überregionales Gewerbeverzeichnis. Dass das Formular unter der Rubrik "www.gewerberegister-online.com" zusätzlich den Eintrag "Angebot 2007" enthält, begründet für sich gesehen noch keinen Hinweis auf eine kostenpflichtige Leistung bei dessen Annahme.

Vielmehr zielt die weitere Gestaltung des Formulars nach Auffassung des Gerichts geradezu darauf ab, die an zwei verschiedenen Stellen enthaltenen Hinweise auf einen entgeltlichen Vertragsschluss dem Blick des Betrachters bzw. Lesers zu entziehen.

Dies ergibt sich besonders deutlich aus dem umrandeten "Hinweis gemäß § 33 BDSG", in dem der Leser datenschutzrechtliche Ausführungen, nicht aber Vereinbarungen zu einem Vertragsschluss und ihn daraus treffende Verpflichtungen erwartet und auch nicht erwarten muss. Hinzukommt, dass in großen und fett gedruckten Buchstaben auf die Kostenfreiheit der Aktualisierung von Daten hingewiesen wird, während nachfolgend in klein gedruckter Schrift ausgeführt wird, dass für eine Basisauskunft monatlich 59,90 EUR zu zahlen sind. Hinzukommt, dass das Formular, was die Entgeltlichkeit von Auskünften anbelangt, eine unterschiedliche Terminologie verwendet, so dass durchaus fraglich erscheint, ob sich der Kläger mit seiner Unterschriftsleistung über-

- Seite 6 von 7 -

haupt vertraglich binden wollte. Dies ergibt sich daraus, dass das Formular im Betreff von einer "Grundauskunft" spricht, während sich die Entgeltlichkeit auf eine "Basisauskunft" bezieht. Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit beiden Begriffen dasselbe gemeint sein soll, so ist auch dies nach Auffassung des Gerichts ein Hinweis darauf, den Blick auf die Entgeltlichkeit zu erschweren.

Dies setzt sich dahingehend fort, dass die Dauer der vertraglichen Bindung zu dem vorbezeichneten monatlichen Beitrag wiederum in einer anderen Rubrik innerhalb eines Fließtextes enthalten ist. In dieser Rubrik "Auftrag" wird zunächst darauf hingewiesen, dass das Unternehmen (hier der Kläger) den Auftrag zur Eintragung seiner Daten in die Gewerberegister-Onlinedatenbank erteilt. Ausgehend von der Gesamtaufmachung des Formulars enthält auch diese Rubrik zu Beginn des Fließtextes keinen Hinweis auf eine eventuelle Entgeltlichkeit. Auch was letztere anbelangt, so verwendet der Beklagte wiederum eine unterschiedliche Terminologie. Während unter der Rubrik "Basisauskunft" von einem "Servicebeitrag" die Rede ist, wird in der Rubrik "Auftrag" der Begriff einer "Gebühr" verwandt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Vertragsgestaltung mit derart versteckten Hinweisen nicht ausreichend transparent und geeignet ist, von einem unaufmerksamen Kunden nicht richtig verstanden zu werden. Diese objektiv festgestellten Tatsachen lassen zur Überzeugung des Gerichts nur die Annahme eines von Täuschungswillen getragenen Verhaltens des Beklagten zu.

Dagegen schuldet der Beklagte dem Kläger nach Auffassung des Gerichts keinen Ersatz für vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 192,90 EUR. Diese waren zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich, zumal der Kläger nach Erhalt der Rechnung vom 30.5.2007 mit seinem Antwortschreiben vom 14.6.2007 bereits die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung erklärt hatte. Einer außergerichtlichen Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe bedurfte es auch im Hinblick auf die Kündigungsbestätigung des Beklagten vom 14.6.2007 nicht mehr.

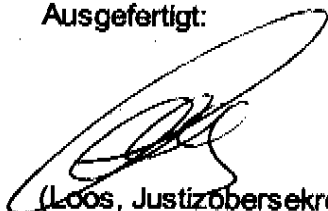
- Seite 7 von 7 -

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 92 Abs. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez.

Kagerbauer
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Loos, Justizobersekretär)
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

